

HygienePlus

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Hygiene-Risiken von kleinen und mittleren Unternehmungen
(ZB HygienePlus 2025)

1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden infolge individuell verfügbarer Massnahmen einer zuständigen Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gemäss Art. 2, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel im Betrieb des Versicherungsnehmers zu verhindern.

2 Versicherte übertragbare Krankheiten

2.1 Durch Lebensmittel und kontaminiertes Wasser übertragbare Krankheiten

- Anthrax / Milzbrand
- Bacillus cereus
- Botulismus
- Brucellose (Morbus Bang, Maltafieber)
- Campylobacteriose
- Cholera
- Clostridium estertheticum
- Clostridium perfringens
- Echinokokkose
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Infektion (EHEC, VTEC, STEC)
- Giardia intestinalis
- Hepatitis A
- Hepatitis E
- Legionellose
- Leptospirose
- Listeriose
- Ornithose
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Q-Fieber
- Salmonellose
- Shigellose
- Staphylococcus aureus
- Toxoplasmose
- Trichinellose

- Tularämie (Hasenpest)
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Yersiniose

Die Aufzählung der versicherten übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger (Art. 2.1) ist abschliessend.

2.2 Milben und Schwabenkäfer

Mitversichert ist auch der Befall von Milben und Schwabenkäfern.

2.3 Nicht aufgeführte übertragbare Krankheiten

Schäden infolge nicht ausdrücklich in Art. 2.1 aufgeführter übertragbarer Krankheiten oder Krankheitserreger sind nicht versichert. Nicht versichert sind insbesondere auch Schäden infolge übertragbarer Krankheiten oder Krankheitserreger, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Vertragsparteien unbekannt sind.

3 Versicherte Gefahren

Als versicherte Massnahmen gelten:

- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit des versicherten Betriebs.
- Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit von direkt zu liefernden oder direkt abnehmenden Fremdbetrieben in der Schweiz oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten im Umkreis von 50 km (Rückwirkungsschäden).
- Individuelles Tätigkeitsverbot von im Betrieb beschäftigten Personen.
- Beseitigung oder Aufbereitung kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Waren.

Die versicherten Massnahmen müssen durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde gegen den Betrieb, in welchem die Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund der in Art. 2 abschliessend aufgeführten übertragbaren Krankheiten durch Lebensmittel im Betrieb verhindert werden soll, individuell verfügt werden. Dazu müssen die Grenzwerte der im Zeitpunkt des Schadens geltenden gesetzlichen Bestimmungen überschritten sein.

Die nach EN 45001 / ISO 17025 akkreditierten Labors sind den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden gleichgestellt.

Ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins müssen bei Schäden an Waren und Rückwirkungsschäden die versicherten Massnahmen durch die zuständige Behörde des jeweiligen Landes individuell verfügt werden.

4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden an oder infolge von Fleisch- und Fischwaren, die von der Fleischkontrollbehörde nicht oder noch nicht für die menschliche Konsumation freigegeben wurden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der schweizerischen Fleischuntersuchung unterliegen.
- 4.2 Waren und Kosten, für die eine separate Versicherung besteht.
- 4.3 Medikamente (mit Ausnahme bei medizinisch angeordneten Behandlungen).
- 4.4 Lebende Tiere und lebende Pflanzen.
- 4.5 Waren, die zum Zeitpunkt deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte bereits kontaminiert oder beschädigt waren.

5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind

- 5.1 Schäden infolge von Viren und Virengruppen, welche in der abschliessenden Aufzählung in Art. 2.1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind (z.B. Influenza, inkl. Vogel-, Schweinegrippe, Coronavirus, Norovirus) und Prionen (z.B. Scrapie, Rinderwahn, Creutzfeldt-Jacob).
- 5.2 Schäden infolge Geschlechtskrankheiten aller Art (z.B. Aids, Hepatitis B, Hepatitis C, Hepatitis D, Herpes genitalis, HP-Viren).
- 5.3 Schäden infolge von angeordneten Betriebsschliessungen, Teilschliessungen, Quarantänen oder Einschränkungen der betrieblichen Tätigkeiten gegen ganze Branchen oder Regionen (z.B. Kantone, Gemeinden).
- 5.4 Schäden infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des schweizerischen Epidemiegesetzes (SR 818.101) erlassen wurden.
- 5.5 Schäden infolge von Epidemie(n) und/oder Pandemie(n).
- 5.6 Schäden an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlageteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Teile derselben gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist.
- 5.7 Schäden an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen.
- 5.8 Kapitalmangel, der durch Waren- bzw. Sachschäden oder Betriebsschliessungsschaden verursacht wird.
- 5.9 Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen.

- 5.10 Schäden infolge Übernahme beschädigter, kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Waren, sofern der Zustand dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte.
- 5.11 Schäden, die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie
 - vertragliche Haftpflicht gegenüber Dritten;
 - Kosten für den Rückruf von Waren;
 - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind;
 - behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen, wie beispielsweise Betriebs-sanierungen.
- 5.12 Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen.
- 5.13 Schäden infolge von Ereignissen verursacht durch Rauch, Brand, Explosionen, Implosionen, Blitzschlag, Elementar, Wasser, Maschinenbruch, die bei einer Unternehmensversicherung versichert werden können.
- 5.14 Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- 5.15 Gebühren, Bussen und Geldstrafen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen.
- 5.16 Schäden infolge von Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen.
- 5.17 Schäden infolge natürlichen Verderbs von Waren.

6 Leistungen

6.1 Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit

Die *emmental versicherung* vergütet den messbaren Umsatzausfall infolge einer versicherten Massnahme gemäss Art. 1 und Art. 3.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erwirtschafteten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten.

Subventionen und Beiträge sind nicht Bestandteil des Umsatzes.

Der Umsatzausfall wird auf der Basis von vergleichbaren Perioden und unter Berücksichtigung seither eingetretener wesentlicher Veränderungen beim versicherten Betrieb ermittelt. Umstände, welche die Entwicklung des Umsatzes auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten (z.B. bei Saisonbetrieben oder bei rezessiven Einflüssen), werden bei der Schadensberechnung entsprechend berücksichtigt.

Als Umsatz gilt:

- Bei Handelsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren.
- Bei Dienstleistungsbetrieben: Der Erlös aus geleisteten Diensten.
- Bei Fabrikationsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Bei Umsatzausfällen aufgrund eines Rückwirkungsschadens wird die *emmental versicherung* nur leistungspflichtig, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der tatsächlichen Dauer der Massnahme mindestens 20% beträgt.

Ohne Wiederaufnahme des Betriebes nach einem Schadenergebnis entschädigt die *emmental versicherung* nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Die im Rahmen der Haftzeit zu erwartende Unterbrechungsdauer ist dabei massgebend.

Die *emmental versicherung* entschädigt maximal bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

6.2 Haftzeit

Die *emmental versicherung* haftet mit der Wirksamkeit der individuell verfügten Massnahme der zuständigen Behörde bis zur Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit, längstens während 100 Tagen. Verzögerungen der Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit infolge behördlicher Auflagen werden nicht entschädigt. Die Haftzeit ist bei Saisonbetrieben zusätzlich durch den Zeitpunkt des ordentlichen Saisonabschlusses begrenzt.

6.3 Mehrkosten

Die *emmental versicherung* vergütet nachgewiesene Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des versicherten Betriebes im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, welche als Folge eines versicherten Schadenergebnisses entstehen.

Als Mehrkosten gelten:

- Kosten, welche sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken (Schadenminderungskosten).
- Besondere Auslagen bis 10% der Versicherungssumme für HygienePus, maximal CHF 100'000.-. Versichert sind Mehrkosten, welche durch das Schadenergebnis entstehen, sich jedoch erst nach Ablauf der Haftzeit schadenmindernd auswirken (z.B. Konventionalstrafen, nachgewiesene Aufwendungen und Massnahmen zur Rückgewinnung von Kunden).

Als besondere Auslagen gelten Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Vertraglich vereinbarte und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen fallen auch darunter.

Für die Entschädigung einer Konventionalstrafe wird die *emmental versicherung* nur leistungspflichtig, wenn die Konventionalstrafe bereits vor Eintritt des Schadenergebnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Vertragspartner vereinbart bzw. festgelegt wurde.

6.4 Individuelles Tätigkeitsverbot von Beschäftigten

Die *emmental versicherung* entschädigt bei einem individuell angeordneten Tätigkeitsverbot Lohnkosten während höchstens 100 Tagen pro Ereignis. Die Tagesentschädigung beträgt für je-

den von dieser Massnahme betroffenen Arbeitnehmer pro Kalendertag 1/365 des aktuellen AHV-pflichtigen Jahresgehaltes bzw. für den Arbeitgeber 1/365 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung. Der maximal versicherte bzw. versicherbare AHV-Jahreslohn pro Person beträgt CHF 300'000.-.

Die Dauer der Taggeldzahlung ist bei Saisonbetrieben zusätzlich durch den ordentlichen Saisonabschluss begrenzt.

Kein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einer Betriebschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit des versicherten Betriebs (Art. 6.1).

Haben andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) Leistungen mit einem Tätigkeitsverbot von Beschäftigten zu erbringen, so vergütet die *emmental versicherung* in Ergänzung dazu nur die Differenz bis zur Höhe des tatsächlich ausfallenden versicherten Verdienstes.

6.5 Warenschäden

Versichert sind:

- Eigene Waren (Waren in Fabrikation, Fertigprodukte, Rohstoffe / Rohprodukte, verwertbare Abfälle).
- Waren von Dritten, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet.
- Bereits an Dritte ausgelieferte Waren, die zurückgerufen werden müssen, sofern für deren Ersatz kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass die Waren bei ihm eingekauft und kontaminiert worden sind.

Die *emmental versicherung* ersetzt den Wertunterschied der versicherten Waren vor und nach dem Schadenfall. Als Berechnungsgrundlage gilt bei

- selbst produzierten Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- eingekauften Waren der Einstandspreis.

Solange Waren oder Naturerzeugnisse aufbereitet werden können, sind die Kosten für die Aufbereitung, das Neu- oder Umverpacken wie auch ein allfälliger Minderwert mitversichert.

6.6 Kosten

Bei einer Massnahme im Sinne von Art. 1 und Art. 3 versichert die *emmental versicherung* nachstehende Kosten:

- Betriebsuntersuchungen im Zusammenhang mit einer Infektion oder einer Kontamination.
- Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von Personen, die im Betrieb tätig sind, und solchen, die mit diesen in Hausgemeinschaft leben; subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen.
- Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren und Einrichtungen am nächsten geeigneten Ort; Ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdrich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- Reinigung, Umfüllen und Neuverpacken der Waren.
- Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel.

- Sachschäden an Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel, die als Folge der Desinfektion eintreten.
- Werden lediglich Betriebseinrichtungen vom Befall von Milben oder Schwabenkäfer betroffen, entfällt das Erfordernis der behördlich verfügten Massnahmen. Für die Übernahme der daraus entstehenden Desinfektionskosten wird jedoch die schriftliche Genehmigung durch die *emmental versicherung* vorausgesetzt.

Treten Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel als Folge der Desinfektion ein, vergütet die *emmental versicherung* den Sachschaden bis zum Neuwert. Bei Teilschäden übernimmt die *emmental versicherung* höchstens die Kosten der Reparatur. Diese Vergütung kommt zum Tragen, sofern für die eingetretenen Schäden kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet.

Pro Schadenfall vergütet die *emmental versicherung* bei einer Versicherungssumme bis CHF 400'000.- maximal CHF 20'000.- Kosten. Beträgt die Versicherungssumme mehr als CHF 400'000.-, wird pro Schadenfall maximal 5% der Versicherungssumme entrichtet. In jedem Fall werden nur die ausgewiesenen Kosten entschädigt.

Die Gesamtentschädigung aus einem Schadenereignis, inkl. ausgewiesener Kosten, kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten.

7 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an allen dem versicherten Betrieb dienenden ständigen Standorten (inklusive die dazu gehörenden Betriebsareale) innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Für Waren, die bei Dritten gelagert werden, besteht Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz.

Bei Rückwirkungsschäden durch Fremdbetriebe gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz und in unmittelbar angrenzenden Gebieten im Umkreis von 50 km.

Vom versicherten Betrieb ausgelieferte Waren sind weltweit mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Ware vor Auslieferung kontaminiert wurde.

8 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Wird eine nach Art. 3 individuell verfügte Massnahme mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf derselben Ursache, so gilt dies als ein Schadenereignis. Dasselbe gilt, wenn die nach Art. 3 individuell verfügte Massnahmen verlängert, abgeändert, unterbrochen, vollständig oder teilweise aufgehoben und/oder teilweise neu verordnet werden.

Die *emmental versicherung* entschädigt die in der Police vereinbarte Versicherungssumme pro Schadenereignis nur einmal. Die Haftzeit ist auf 100 Tage begrenzt, beginnend mit der Wirksamkeit der ersten individuell verfügte Massnahme der zuständigen Behörde.

9 Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF 500.-, sofern in der Police kein höherer vereinbart worden ist.

10 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Art. 6.3 ist der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte verpflichtet:

- Bei Schäden und Rückwirkungsschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins, den Nachweis der zuständigen Behörde zu erbringen.
- Die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der *emmental versicherung* zu melden, sofern sie in die Haftzeit fällt.

11 Schadenermittlung

In Ergänzung zu Art. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Regelungen:

- Der Schaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- Soweit die *emmental versicherung* Entschädigung geleistet hat, gehen Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zustehen, auf die *emmental versicherung* über.
- Sind durch andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) dieselben Leistungen zu erbringen, so beschränkt sich die Leistung der *emmental versicherung* auf die Differenz zwischen den durch diese Versicherer zu erbringenden Leistungen einerseits und dem tatsächlich eingetretenen, nachgewiesenen Schaden andererseits. Die maximale Leistungspflicht der *emmental versicherung* ist durch die vereinbarte Versicherungssumme von HygienePlus begrenzt (Ausnahme Schadenminderungskosten, die nicht offenbar unzweckmässig aufgewendet wurden).

12 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).